

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/2307 I
Vom 21.12.2021

Unser Zeichen
E3-1617-1-201

München
16.01.2022

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm vom 14.12.2021 betref- fend „Finanzierung von Islamic Relief in Bayern“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich Vorbemerkung und Fragen 2, 3.2, 4.1, 4.2 und 5.1, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt:

Vorbemerkung:

Angesichts des weitreichenden Zeitraums, auf den sich die Schriftliche Anfrage bezieht, ist eine automatisierte Recherche in den betreffenden Vorgangsverwaltungen nicht möglich. Zudem lässt die bloße Bezeichnung der betreffenden Organisation keine automatisierte Recherche in den Vorgangssystemen zu.

Eine händische Auswertung aller einschlägigen Vorgänge würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus

Art.13 Abs.2, Art. 16a Abs.1 und 2 S.1 BV ergebenden parlamentarischen Frage-
rechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann eine derartige Auswer-
tung von Einzelakten nicht umfassend erfolgen, ohne die laufende Arbeit der Be-
hörden unverhältnismäßig zu beeinträchtigen. Aus diesen Gründen fand, bis auf
wenige Ausnahmen, eine Abfrage der nachgeordneten Bereiche nicht statt.

zu 1.: *Wurde die Organisation Islamic Relief Deutschland (IRD) seit 1996 mit Steu-
ergeldern des Freistaates Bayern gefördert (bitte nach Jahren, Fördersumme,
Grund der Förderung aufschlüsseln)?*

Nach Kenntnis der Staatsregierung wurde der IRD seit 1996 in Bayern nicht geför-
dert.

zu 2.: *Wurden Vertreter des IRD seit 1996 zu Veranstaltungen des Freistaates
Bayern oder der Staatsregierung eingeladen (bitte nach Jahr, Art der Veranstal-
tung, Namen des Vertreters und Grund der Einladung aufschlüsseln)?*

Nach Kenntnis der Staatsregierung wurden seit 1996 keine Vertreterinnen und
Vertreter des IRD eingeladen.

zu 3.1.: *Fanden seit 1996 Bildungsk Kooperationen zwischen dem IRD und dem
Freistaat Bayern statt (bitte nach Jahr und Dauer der Kooperation aufschlüsseln)?*

zu 3.2.: *Fanden seit 1996 sonstige Kooperationen zwischen dem IRD und dem
Freistaat Bayern statt (bitte nach Jahr, Art der Kooperation und Dauer der Koope-
ration aufschlüsseln)?*

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam
beantwortet.

Nach Kenntnis der Staatsregierung fanden seit 1996 keine Bildungsk Kooperationen
oder sonstige Kooperationen mit dem IRD statt.

zu 4.1.: *Sind der Staatsregierung antisemitische Vorfälle von Vertretern des IRD bekannt (bitte nach Art des Vorfalls und Jahr aufschlüsseln)?*

Die Fragestellung bezieht sich auf „antisemitische Vorfälle von Vertretern des IRD“. Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayer. Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Dies gilt auch für die auf Justizebene geführten Verfahrensstatistiken.

Der vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales geförderten Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) Bayern wurden bisher keine antisemitischen Vorfälle von Vertreterinnen und Vertretern des IRD gemeldet oder bekannt.

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz erhielt 2020 Kenntnis von antisemitischen Posts durch zwei Vorstandsmitglieder des IRD jeweils aus den Jahren 2014 und 2015.

zu 4.2.: *Sind der Staatsregierung Verbindungen des IRD zu terroristischen Vereinigungen bekannt?*

zu 5.1.: *Hat die Staatsregierung Erkenntnisse über Verbindungen des IRD zum Hamas und zur Muslimbruderschaft?*

Die Fragen 4.2 und 5.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Erkenntnissen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wurde die dem IRD eng verbundene internationale Hilfsorganisation „Islamic Relief Worldwide“ (IRW) mit Sitz in Birmingham/Großbritannien im Jahr 2014 von den israelischen Behörden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Finanzierungsapparat der HAMAS zu einer verbotenen Organisation erklärt. Auch durch die Vereinigten Arabischen Emirate wurde IRW als „terroristische Organisation“ eingestuft.

Der IRD weist Verflechtungen mit Organisationen im Umfeld der „Muslimbruderschaft“ (MB) auf. So trat IRD mehrmals auf Veranstaltungen der „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V.“ (DMG; ehemals „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V.“ – IGD) und der „Muslimischen Jugend in Deutschland e.V.“ (MJD) als Sponsor auf und war dort zum Teil auch mit Redebeiträgen vertreten.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP in Bundestagsdrucksache 19/24269 vom 13.11.2020, hier die Fragen 1 und 12, wird verwiesen.

zu 5.2.: *Wie bewertet die Staatsregierung diese Verbindungen in Anbetracht der Gemeinnützigkeit des IRD?*

zu 5.3.: *Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass keinerlei Spenden- und Fördergelder aus Bayern im Zuge sogenannter Hilfsprojekte im Gazastreifen der Hamas zugute kommen?*

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausweislich des Impressums auf der Homepage <https://www.islamicrelief.de/impressum/> hat der Verein „Islamic Relief – Humanitäre Organisation in Deutschland e.V.“ (IRD) seinen Sitz in Köln, d. h. außerhalb Bayerns. Unabhängig davon sind aufgrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und dem damit im Zusammenhang stehenden Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) Auskünfte zu steuerlichen Verhältnissen des Vereins IRD grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch für die Fragen nach dem Gemeinnützigkeitsstatus, zu Mittelzu- und -abflüssen und über die mögliche Verwendung von Spendengeldern und deren Umfang. Unabhängig vom Einzelfall ist allgemein darauf hinzuweisen, dass nach § 51 Abs. 3 Satz 1 AO eine Körperschaft dann nicht als gemeinnützig anerkannt werden kann, wenn sie nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung verfassungsfeindliche Bestrebungen i. S. d. § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz fördert bzw. dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt.

Beim Vollzug von Förderprogrammen haben die fördernden Ressorts unter Beachtung und Ausnutzung aller rechtlichen Befugnisse sicherzustellen, dass staatliche Fördermittel nicht zweckentfremdet werden. Zweckentfremdet werden Mittel auch dann, wenn sie für Ziele eingesetzt werden, die dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär